

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hasloch



Nr. 19/2017

Datum: 31.05.2017

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planungsentwürfe gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hasselberg II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hasloch hat in seiner Sitzung am 10.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hasselberg 2“ beschlossen. Folgende Grundstücke befinden sich im räumlichen Geltungsbereich: Fl.-Nr. 264, 265, 266, 267, 268, 279, 296, 297 und 298 sowie Teilflächen von Weggrundstücken Fl.-Nr. 269 und 278 in der Gemarkung Hasselberg. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Gemeinde Hasloch beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel hierzu die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hasselberg 2“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitlich befristete Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu ermöglichen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs.1 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 18.04.2017 bis 12.05.2017 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 12.04.17 bis 12.05.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 den vom Büro Johann und Eck aus Bürgstadt, mit Einbeziehung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, erstellten Planentwurf in der Fassung vom 17.05.2017 gebilligt.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hasselberg 2“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.05.2017 können in der Zeit vom **12.06.2017 bis 14.07.2017** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift erklären. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

GEMEINDE HASLOCH

Gez. Schöffler  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:  
02.06.2017

Abzunehmen am:  
17.07.2017

Abgenommen am:  
\_\_\_\_\_